7452/J
vom 03.11.2026 (XXVIII. GP)

ANFRAGE

des Abgeordneten Michael Fürtbauer
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
betreffend **Altlast O77**

Die Altlast O77 „Altreifen- und Altgummilager Ohlsdorf" wurde 2011 als solche ausgewiesen. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3. Mai 2011 (GZ UR-2010-24237/52-Ak/Ss) wurde die Sanierung der Bereiche „Lager Bienenhütte" und „Altes Reifenlager" unter anderem durch vollständige Räumung sowie fachgerechte Entsorgung bzw. Verwertung der dort befindlichen Abfälle angeordnet. Im zugrunde liegenden Sanierungsprojekt wurde eine Sanierungsdauer von rund fünfeinhalb Jahren veranschlagt. Eine verbindliche Frist zur vollständigen Räumung wurde laut Auskunft des Landes Oberösterreich jedoch nicht festgelegt.

Die Bescheide vom 27. Oktober 2011 (GZ UR-2010-24237/62-Ak/Ss), 29. Juli 2015 (GZ AUWR-2010-24237/99-Ak/Ss), 22. Dezember 2017 (GZ AUWR-2010-24237/185-Ak) und 21. Dezember 2020 (GZ AUWR-2010-24237/236-Ak) änderten bzw. ergänzten einzelne Nebenbestimmungen und technische Maßnahmen. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass der Bereich „Lager Bienenhütte" vollständig geräumt wurde, während das „Alte Reifen-lager" nicht vollständig geräumt wurde.

Aus dem Bescheid vom 13. Juli 2026 ergibt sich, dass die ERG Energetische Reifenverwertungs GmbH bereits am 31. Juli 2019 erstmals mitgeteilt hatte, dass ihr die geplante Räumung des „Alten Reifenlagers" nicht mehr angemessen erscheine. Am 27. Februar 2020 fand dazu eine Besprechung beim Umweltbundesamt statt. Der formelle Antrag, anstelle der Räumung eine Sicherung zu genehmigen, wurde am 19. Dezember 2024 gestellt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. Juli 2026 (GZ AUWR-2010-24237/421-SI) wurde die Sicherung des „Alten Reifenlagers" als Abänderung des ursprünglichen Sanierungskonzepts und anstelle der ursprünglich vorgesehenen Räumung genehmigt. Vorgesehen sind insbesondere eine Oberflächenabdeckung mit rund 44.000 m³ Bodenaushubmaterial, eine Böschungssicherung sowie langfristige Gas-, Temperatur- und Grundwasserüberwachungen.

Laut Auskunft des Landes wurden für die Räumung des Bereichs „Lager Bienenhütte" rund 7,3 Millionen Euro an Förderung zuerkannt. Für die nunmehrige Sicherung einschließlich eines zehnjährigen Monitorings wurde eine Kostenschätzung von rund 485.000 Euro vorgelegt. Zusätzlich wurde eine indexierte Sicherstellung in Höhe von insgesamt 514.300 Euro vorgeschrieben. Nach Angaben des Landes stützt sich die Entscheidung über die Sicherung wesentlich auf Stellungnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft sowie des Umweltbundesamtes. Gleichzeitig befindet sich der Genehmigungsbescheid vom 13. Juli 2026 derzeit im Beschwerdeverfahren.[1]

[1] https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Mediendateien/Antrag%20auf%20Feststellung.pdf (aufgerufen am 29.09.2026)

Aus den bisher vorliegenden Unterlagen ist nicht abschließend ersichtlich, ob das laufende Grundwassermonitoring sämtliche nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft relevanten reifentypischen Schadstoffe erfasst, welche konkreten Alarmwerte gelten und wie Überwachung und Gefahrenabwehr nach Ablauf des zehnjährigen Kostenansatzes finanziell abgesichert werden.

Vor diesem Hintergrund besteht ein besonderes Aufklärungsinteresse hinsichtlich der ursprünglichen behördlichen Vorgaben, deren Vollzug und Kontrolle, der Gründe für die Abkehr von der vollständigen Räumung, der Rolle des Bundesministeriums und des Umweltbundesamtes, der Verwendung öffentlicher Mittel sowie der langfristigen technischen und finanziellen Absicherung der nunmehr genehmigten Sicherung.

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft nachstehende

Anfrage

1. Welche der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 3. Mai 2011 (GZ UR-2010-24237/52-Ak/Ss) vorgeschriebenen Sanierungsmaßnahmen wurden bis zum 13. Juli 2026 vollständig umgesetzt, welche teilweise umgesetzt und welche nicht umgesetzt? (Bitte um Aufschlüsselung nach „Lager Bienenhütte“ und „Altes Reifenlager“)
    a. Aus welchen Gründen wurde im Bescheid vom 3. Mai 2011 keine verbindliche Frist für die vollständige Räumung festgelegt, obwohl im zugrunde liegenden Sanierungsprojekt eine Sanierungsdauer von rund fünfeinhalb Jahren veranschlagt worden war?
    b. Welche Zwischenziele, Mengen, Fristen oder sonstigen Kriterien wurden zwischen 2011 und 2024 zur Beurteilung des Sanierungsfortschritts herangezogen?
    c. Wann und durch wen wurde erstmals festgestellt, dass die vollständige Räumung des „Alten Reifenlagers“ innerhalb der veranschlagten Sanierungsdauer nicht erreicht werden würde?
2. Welche Änderungen bzw. Ergänzungen der Nebenbestimmungen und technischen Maßnahmen wurden mit den Bescheiden vom 27. Oktober 2011, 29. Juli 2015, 22. Dezember 2017 und 21. Dezember 2020 jeweils im Einzelnen vorgenommen?
    a. Wurden mit einem dieser Bescheide das Sanierungsziel, der Zeitplan oder der Umfang der Räumung des „Alten Reifenlagers“ verändert?
3. Welche Stelle war bzw. ist nach Kenntnis Ihres Ressorts für die Überwachung der Einhaltung der bescheidmäßigen Verpflichtungen verantwortlich, und welche Kontroll-, Aufsichts- oder Förderprüfungsaufgaben kamen bzw. kommen dem Ressort, dem Umweltbundesamt und der Förderstelle jeweils zu?
4. Wie viele behördliche Vor-Ort-Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Bescheide betreffend die Altlast O77 wurden nach Kenntnis Ihres Ressorts im Zeitraum 2011 bis 13. Juli 2026 durchgeführt?
    a. Wann fanden diese Kontrollen jeweils statt und welche Behörden bzw. Amtssachverständigen waren jeweils beteiligt?
    b. Welche wesentlichen Feststellungen und allfälligen Abweichungen vom genehmigten Sanierungskonzept wurden dabei getroffen?

5. Wurden nach Kenntnis Ihres Ressorts zwischen 2011 und 13. Juli 2026 Verstöße gegen bescheidmäßige Auflagen, Verzögerungen oder sonstige bescheidwidrige Umsetzungen festgestellt?
    a. Wenn ja, welche und wann?
        i. Welche behördlichen Maßnahmen wurden daraufhin gesetzt, insbesondere Fristsetzungen, Aufforderungen zur Nachbesserung, Verwaltungsstrafverfahren, Zwangsmaßnahmen oder sonstige Vollzugsmaßnahmen?
        ii. Welche rechtlichen Möglichkeiten hatte die zuständige Behörde, die vollständige Räumung durchzusetzen, nachdem im Bescheid keine verbindliche Räumungsfrist festgelegt worden war?
6. Welche Mengen an Reifen und Altgummi wurden seit Beginn der Sanierung jahresweise entnommen, abtransportiert, verwertet und entsorgt? (Bitte um Aufschlüsselung nach „Lager Bienenhütte“ und „Altem Reifenlager“)
    a. Welche Berichte zum Sanierungsfortschritt wurden seit 2011 erstellt und der zuständigen Behörde, dem Ressort, dem Umweltbundesamt oder der Förderstelle vorgelegt? (Bitte unter Angabe des Berichtsjahres und des Einlangens)
    b. Wann wurden zuletzt Reifen oder Altgummi aus dem „Alten Reifenlager“ entnommen und abtransportiert, um welche Menge handelte es sich und wohin (Anlage, Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg) wurde sie verbracht?
7. Wie wurde die im „Alten Reifenlager“ verbliebene Menge an Reifen und Altgummi ermittelt?
    a. Wann erfolgte die letzte Vermessung bzw. mengenmäßige Erhebung?
    b. Wie hoch ist die Restmenge in Tonnen und Kubikmetern und welche Schwankungsbreite weist diese Schätzung auf?
    c. Wurde untersucht, ob sich im Ablagerungskörper neben Reifen und Altgummi weitere Abfälle befinden?
        i. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
8. Wann und durch welches Schriftstück wurde Ihr Ressort darüber informiert, dass die ERG Energetische Reifenverwertungs GmbH bereits am 31. Juli 2019 die geplante Räumung des „Alten Reifenlagers“ als nicht mehr angemessen bezeichnet hatte?
    a. Welche Begründungen wurden dafür angeführt?
    b. Wer nahm an der Besprechung beim Umweltbundesamt am 27. Februar 2020 teil und welche Entscheidungen, Empfehlungen oder Arbeitsaufträge ergaben sich daraus?
    c. Wann wurde nach Kenntnis Ihres Ressorts behördlicherseits erstmals erwogen, anstelle der vollständigen Räumung eine Sicherung des „Alten Reifenlagers“ vorzunehmen?
    d. Welche Schritte wurden zwischen der Besprechung am 27. Februar 2020 und dem formellen Antrag vom 19. Dezember 2024 gesetzt, und wurde die ursprünglich vorgesehene Räumung in diesem Zeitraum weiterhin eingefordert; wenn nein, warum nicht?
9. Welche Varianten zur vollständigen Räumung, thermischen Verwertung, stofflichen Verwertung, Pyrolyse oder sonstigen Behandlung des „Alten Reifenlagers“ wurden seit 2019 geprüft?
    a. Welche österreichischen und ausländischen Anlagen wurden konkret angefragt und welche Jahresmengen hätten diese jeweils übernehmen können?

b. Aus welchen technischen, ökologischen oder wirtschaftlichen Gründen wurden die einzelnen Varianten verworfen?
c. Wurden die Überwachungs- und Folgekosten der Sicherung mit den Kosten einer vollständigen Räumung verglichen; wenn ja, mit welchem Ergebnis sowie welchem Betrachtungszeitraum und Zinssatz?

10. Welche konkreten Tatsachen und fachlichen Erkenntnisse wurden im Bescheid vom 13. Juli 2026 als ausreichend angesehen, um vom Sanierungsziel der vollständigen Räumung und fachgerechten Entsorgung bzw. Verwertung abzuweichen?
    a. Aus welchen fachlichen Gründen wurde die Sicherung nach Einschätzung des Ressorts und des Umweltbundesamtes als technisch geeignet und langfristig vertretbar beurteilt?
    b. Auf Grundlage welcher Untersuchungen wurde die Eignung der Oberflächenabdeckung und der Böschungssicherung beurteilt?
11. Auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage konnte mit Bescheid vom 13. Juli 2026 (GZ AUWR-2010-24237/421-SI) die mit Bescheid vom 3. Mai 2011 angeordnete vollständige Räumung des „Alten Reifenlagers" durch eine Sicherungsmaßnahme ersetzt werden?
    a. Welche konkreten Bestimmungen des Altlastensanierungsgesetzes und sonstiger abfall- und altlastenrechtlicher Vorschriften wurden bei der rechtlichen Beurteilung der Abänderung herangezogen?
    b. Welche rechtliche Bedeutung kam der Stellungnahme des Ressorts für die Genehmigung zu?
12. Welche Unterlagen lagen dem Ressort und dem Umweltbundesamt bei der Erstellung ihrer Stellungnahmen zur Sicherung des „Alten Reifenlagers" vor?
    a. Lagen sämtliche Berichte zum Sanierungsfortschritt, Mengenaufstellungen, Grundwasserdaten und Förderabrechnungen vollständig vor?
    b. Führten Bedienstete des Ressorts oder des Umweltbundesamtes einen eigenen Ortsaugenschein durch?
        i. Wenn nein, warum nicht?
    c. Mit welchem Ergebnis und welchen Bedingungen fielen die Stellungnahmen aus, und welche Empfehlungen des Umweltbundesamtes wurden im Bescheid nicht oder nur teilweise berücksichtigt?
13. Wie hoch waren die tatsächlich ausbezahlten öffentlichen Fördermittel für die Altlast O77 seit 2011 insgesamt, und wie verteilen sie sich auf die einzelnen Jahre und Maßnahmen?
    a. Welche Förderbedingungen sowie Fertigstellungs- bzw. Abrechnungsfristen wurden festgelegt und welche Nachweise mussten für die Auszahlung der rund 7,3 Millionen Euro vorgelegt werden?
    b. Entfielen Teile der ausbezahlten Fördermittel auch auf Maßnahmen im „Alten Reifenlager"?
        i. Wenn ja, in welcher Höhe?
    c. Wurden Fördermittel wegen der nicht vollständigen Umsetzung des ursprünglichen Sanierungskonzepts zurückgefordert, gekürzt, einbehalten oder anderweitig korrigiert, bzw. wurde dies geprüft?
    d. Wurde die Förderung bereits endgültig abgerechnet und einer Abschlussprüfung unterzogen?
        i. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
    e. Sind für die nunmehr genehmigte Sicherung samt Monitoring öffentliche Mittel des Bundes oder des Landes vorgesehen oder zugesagt?

i. Wenn ja, in welcher Höhe?

14. Welche Stoffe und Parameter werden im laufenden Grundwassermonitoring konkret untersucht und in welchen Intervallen, an welchen Messstellen und mit welchen Bestimmungsgrenzen erfolgt die Beprobung?
    a. Werden insbesondere PAK, Benzothiazole, 1,3-Diphenylguanidin, 6PPD, 6PPD-Chinon sowie relevante Schwermetalle gezielt untersucht?
        i. Wenn nein, wie wird sichergestellt, dass reifentypische Schadstoffe nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft erfasst werden?
    b. Wurde vor Beginn der Überschüttung eine umfassende Ausgangsbeprobung vorgeschrieben?
    c. Sind zusätzliche Beprobungen nach Starkregen, außergewöhnlichen Grundwasserständen oder auffälligen Messwerten verpflichtend vorgesehen?
15. Wurden durch die Bescheide seit 2011, insbesondere durch jenen vom 22. Dezember 2017, Umfang oder Häufigkeit des Grundwassermonitorings verändert?
    a. Wenn ja, auf Grundlage welcher Messwerte?
    b. Wurde das Messprogramm vor Genehmigung der dauerhaften Sicherung im Hinblick auf das geänderte Sanierungsziel neu bewertet?
    c. Welche Anpassungen oder Erweiterungen des Messprogramms wurden mit Bescheid vom 13. Juli 2026 vorgeschrieben?
16. Welche konkreten Gas-, Temperatur- und Grundwasserwerte lösen eine Vorwarnung, einen Alarm bzw. behördliche Maßnahmen aus?
    a. Welche Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind bei Erreichen oder Überschreiten dieser Werte vorgesehen und wer entscheidet darüber?
    b. Wer ist bei Überschreitungen zu verständigen (Behörde, Gemeinde, Einsatzkräfte, Bevölkerung) und innerhalb welcher Frist?
    c. Werden Messwerte, Jahresberichte, Überschreitungen und behördliche Bewertungen künftig öffentlich zugänglich gemacht?
        i. Wenn nein, welche rechtlichen Gründe stehen dem entgegen?
17. Wie setzt sich die mit Bescheid vom 13. Juli 2026 vorgeschriebene indexierte Sicherstellung in Höhe von insgesamt 514.300 Euro zusammen, und in welchem Verhältnis steht sie zur vorgelegten Kostenschätzung von rund 485.000 Euro?
    a. Welche Leistungen und jährlichen Kosten wurden für Sicherung und zehnjähriges Monitoring jeweils angesetzt?
    b. In welcher Form wurde die Sicherstellung erbracht und wer kontrolliert fortlaufend deren Gültigkeit und Werthaltigkeit?
    c. Ist eine Verlängerung der Sicherstellung über zehn Jahre hinaus vorgeschrieben, und unter welchen Voraussetzungen darf sie freigegeben oder reduziert werden?
18. Wer trägt nach Ablauf des zehnjährigen Kostenansatzes die Kosten für Überwachung, Wartung, Beprobung und Gefahrenabwehr?
    a. Decken Kostenschätzung und Sicherstellung auch Maßnahmen der Gefahrenabwehr ab, etwa bei einer Grundwasserverunreinigung oder einem Temperaturanstieg im Ablagerungskörper?
    b. Wer trägt die Kosten, wenn die Betreiberin ihre Verpflichtungen nicht erfüllt oder ausfällt, und unter welchen Voraussetzungen müssten Bund, Land oder Gemeinde für Folgekosten aufkommen?

19. Welche Anforderungen an Herkunft, Qualität, Schadstoffgrenzwerte, Eingangskontrolle und Herkunftsnachweise gelten für die rund 44.000 m³ Bodenaushubmaterial, die für die Oberflächenabdeckung vorgesehen sind?
    a. Dürfen neben dem genehmigten Abdeckmaterial weitere Abfälle oder zusätzliche Reifen in das Lager eingebracht werden?
    b. Wer kontrolliert die Einhaltung dieser Vorgaben?
20. Welche Beschwerden wurden gegen den Bescheid vom 13. Juli 2026 erhoben und gegen welche konkreten Bescheidpunkte richten sie sich?
    a. Kommt diesen Beschwerden aufschiebende Wirkung zu, und dürfen vor der rechtskräftigen Entscheidung bereits Abdeckungs- oder sonstige Sicherungsarbeiten durchgeführt werden?
    b. Wird eine Förderungsentscheidung bzw. Auszahlung für die Sicherung bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt?
    c. Richten sich die Beschwerden auch gegen die Stellungnahmen des Ressorts oder des Umweltbundesamtes?
21. Welche Auswirkungen hat die genehmigte Sicherung auf den Status der Altlast O77 im Altlastenatlas sowie auf Kontroll-, Haftungs- und Finanzierungspflichten?
    a. Bleibt eine spätere vollständige Räumung weiterhin behördlich anordenbar?
        i. Wer trägt in diesem Fall die Kosten?
    b. Unter welchen Voraussetzungen und frühestens wann könnte die Altlast aus dem Altlastenatlas gestrichen oder in ihrem Status geändert werden?
22. Plant das Ressort gesetzliche Änderungen oder Änderungen der Förderungsrichtlinien, damit bei öffentlich geförderten Altlastensanierungen künftig verbindliche Fertigstellungstermine, messbare Zwischenziele, automatische Förderfolgen bei Nichterfüllung, unabhängige Neubewertungen bei wesentlichen Projektänderungen und eine finanzielle Absicherung über die gesamte Dauer der Nachsorge vorgeschrieben werden?
    a. Wenn ja, bis wann?
    b. Wenn nein, warum nicht?

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-03T15:15:57+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	